

**Satzung für den Betrieb der Altenpflegeeinrichtung des Landkreises Celle
„Kreisaltenpflegeheim Winsen (Aller)“ Brauckmanns Kerkstieg 1 29308 Winsen (Aller)**

vom 22.07.2015 (ABl. LK Celle S. 344)

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 G über die Neubildung der Gemeinde Ilsede sowie zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 22.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Bei der Altenpflegeeinrichtung „Kreisaltenpflegeheim Winsen (Aller)“ des Landkreises Celle handelt es sich aus steuerlicher Sicht um einen Betrieb gewerblicher Art. Um die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung nach der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO) herzustellen, ist in einer Satzung zu regeln, dass der Betrieb der Altenpflegeeinrichtung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dient.

§ 1

Rechtsform, Name

Die Altenpflegeeinrichtung mit der Betriebsstätte in 29308 Winsen (Aller), Brauckmanns Kerkstieg 1 wird nach Maßgabe dieser Satzung als Regiebetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit der Bezeichnung Kreisaltenpflegeheim Winsen (Aller) geführt. Die Altenpflegeeinrichtung ist eine Einrichtung nach § 136 Abs. 3 Nr. 2 NKomVG. Sie wird gemäß § 139 Abs. 1 NKomVG wirtschaftlich selbstständig geführt.

§ 2

Gegenstand und mildtätiger Zweck

Gegenstand des Betriebes ist die Förderung der Altenhilfe durch das Erbringen von Pflegeleistungen nach dem SGB XI und SGB XII der vollstationären Dauerpflege und Kurzzeitpflege in einem Zweckbetrieb im Sinne von § 68 Nr. 1 a AO, und zwar im besonderen Maß für die in § 53 AO genannten Personen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Altenpflegeeinrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Altenpflegeeinrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Altenpflegeeinrichtung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder anderweitige geldwerte Vorteile begünstigt werden.
- (3) Der Landkreis Celle erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Altenpflegeeinrichtung. In seiner Eigenschaft als Träger der Altenpflegeeinrichtung erhält er bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zur freien Verfügung zurück.
- (4) Darüber hinaus fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, bei Auflösung oder Aufhebung der Altenpflegeeinrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Landkreis Celle, der es insoweit ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Heimträger

Die Leitung der Altenpflegeeinrichtung obliegt dem Landkreis Celle als Träger. Die Zuständigkeiten seiner Organe (Landrat, Kreisausschuss, Kreistag) ergeben sich aus dem NKomVG.

Die Einzelheiten werden durch eine Dienstanweisung geregelt.

§ 5

Wirtschaftsführung

- (1) Die Altenpflegeeinrichtung wird nach den Grundsätzen eines leistungsfähigen und sparsam wirtschaftenden Betriebes unter Beachtung seiner Aufgabenstellung sowie der gesetzlichen und vertraglichen Betriebsanforderungen geführt.

- (2) Für die Altenpflegeeinrichtung wird auf der Grundlage des § 139 NKomVG ein Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Finanzplan, Schuldenübersicht und Stellenübersicht) aufgestellt. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Altenpflegeeinrichtung ist gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG Sondervermögen des Landkreises Celle.

§ 6
Rechnungswesen

Die Altenpflegeeinrichtung führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Gliederung des Kontenplanes sowie Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung richten sich nach der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) und den dazu erlassenen Vorschriften.

§ 7
Kassenführung

Für die Kassenführung der Altenpflegeeinrichtung ist eine Sonderkasse eingerichtet.

Die Einzelheiten werden durch eine Dienstanweisung geregelt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Wiswe
Landrat